stadtjournal ortenberg

mit glauburg, ranstadt, gedern und hirzenhain

Nr. 17 • 25. August 2020

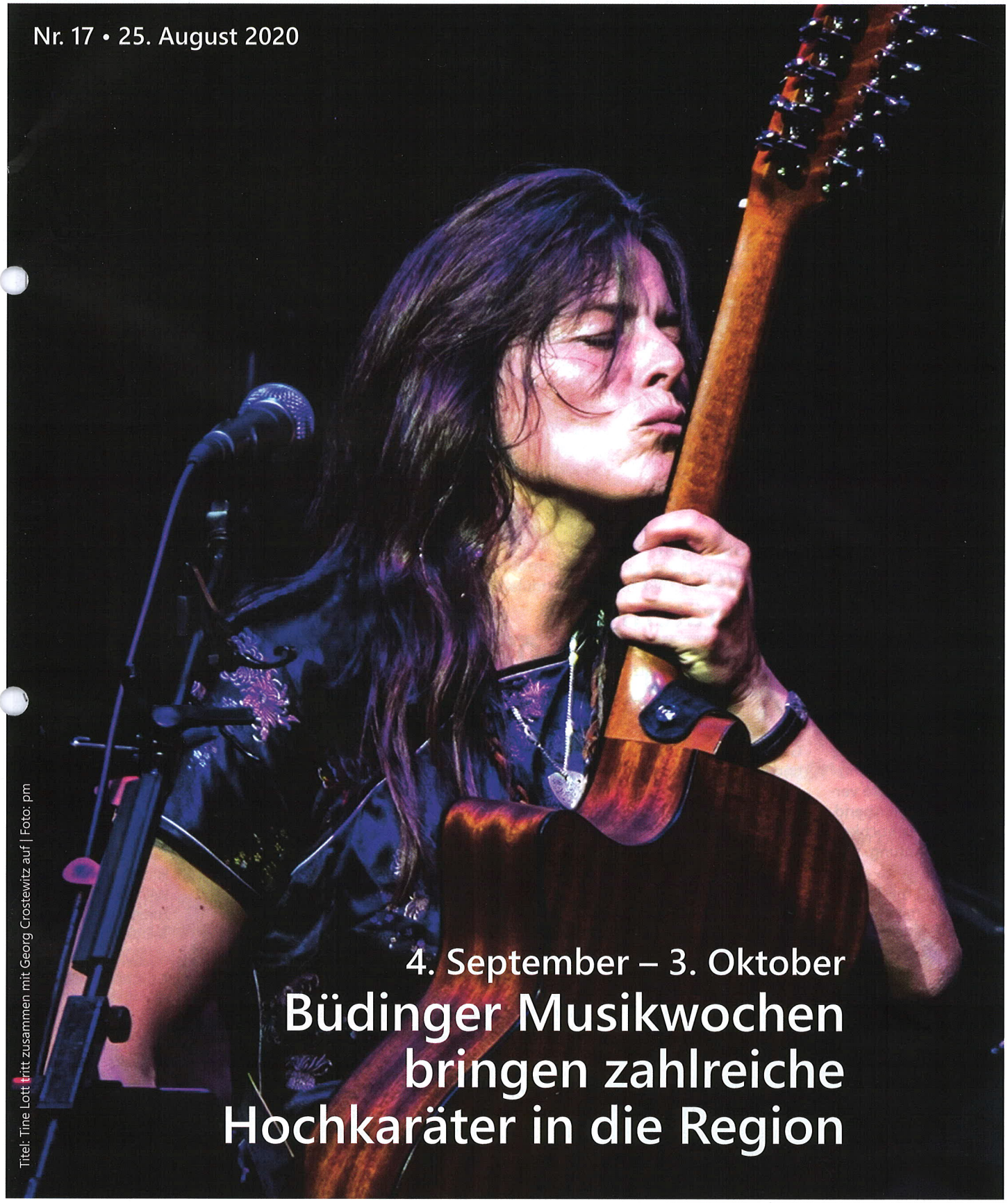

Titel: Tine Lott tritt zusammen mit Georg Crostewitz auf | Foto: pm

4. September – 3. Oktober

Büdinger Musikwochen bringen zahlreiche Hochkaräter in die Region

Anzeige

Steuertipp

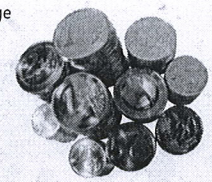

Informationen zur Absenkung der Umsatzsteuersätze

Die Umsatzsteuer wurde ab dem 1. Juli 2020 für sechs Monate gesenkt – und zwar von 19 auf 16 Prozent beziehungsweise von 7 auf 5 Prozent.

Ausnahme Gastronomie: Bereits Anfang Juni hatte der Bundesrat einer Umsatzsteuersenkung für die Gastronomie zugestimmt, wonach die Umsatzsteuer für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen 7 statt 19 Prozent beträgt (Getränke ausgenommen). Die (weitere) Umsatzsteuersenkung bedeutet also für die Gastronomen im Bereich der Speisendienstleistungen:

Speisenverkauf außer Haus:	
1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020:	5 Prozent Umsatzsteuer
ab dem 1. Januar 2021:	7 Prozent Umsatzsteuer
Speisenverkauf im Haus:	
1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020:	5 Prozent Umsatzsteuer
1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021:	7 Prozent Umsatzsteuer
ab 1. Juli 2021:	19 Prozent Umsatzsteuer

Ansonsten ist für die Entstehung des Umsatzsteuersatzes der Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes beziehungsweise der Leistung maßgeblich.

Beispiel: Sie bestellen im Juli 2020 ein E-Bike für 9.000 Euro netto mit sofortiger Vorauszahlung und vereinbaren einen Liefertermin für den November des gleichen Jahres. Ihr Rechnungsbetrag liegt somit bei 10.440 Euro (16 Prozent Umsatzsteuer). Wenn sich der Liefertermin nach hinten verschiebt und Ihr E-Bike erst nach dem 31. Dezember 2020 ausgeliefert werden kann, müssen Sie wieder 19 Prozent Umsatzsteuer bezahlen (vorausgesetzt, die Absenkung des Regelsteuersatzes wird nicht über den 31. Dezember 2020 hinaus verlängert).

Besondere Probleme ergeben sich bei langfristigen Verträgen (zum Beispiel Miet-/Leasingverträge), die über den Zeitpunkt des Steuersatzwechsels hinaus ausgeführt werden. Besonders zu beachten ist bei einer Steuersatzänderung die korrekte Ermittlung der geschuldeten Umsatzsteuer, wenn der Unternehmer für seine Leistungen Anzahlungen oder Vorauszahlungen vereinnahmt hat.

Ein weiteres Problem ergibt sich insbesondere bei der Absenkung der Steuersätze zum 1. Juli 2020. Stellt ein Unternehmer eine Rechnung noch mit dem alten Steuersatz von 19 Prozent (oder 7 Prozent) aus, erbringt die Leistung aber zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2020, hat er zu viel Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen (unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer). Dieser zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbetrag wird von dem Unternehmer geschuldet und ist abzuführen. Dieser zu hoch ausgewiesene Steuerbetrag kann aber von einem grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigten Leistungsempfänger nicht als Vorsteuer abgezogen werden.

Die obigen Angaben stellen nur einen Teil der Konsequenzen aus der Absenkung der Umsatzsteuersätze dar. Weitere Informationen hierzu erteilt Ihnen selbstverständlich der Steuerberater Ihres Vertrauens. Für eine professionelle steuerliche Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung – sprechen Sie uns einfach an und vor allem: Bleiben Sie gesund!

Thomas Schröter

Ihr Thomas Schröter,
Steuerberatungskanzlei
Thomas Schröter,
Ortenberg

Thomas Schröter
Steuerberater

Persönliche und individuelle Beratung
in allen steuerlichen und
betriebswirtschaftlichen Bereichen

§

Steuerberatung
Unternehmensberatung
Rechnungswesen
Deklarationsberatung
Durchsetzungsberatung

Wir nehmen uns die Zeit, die Sie brauchen!

Bleichstraße 8 • 63683 Ortenberg-Bleichenbach
Telefon (06041) 82378-0 • Fax 82378-8
www.thomas-schroeter-steuerberater.de